

RS OGH 1995/12/5 1Ob635/95, 1Ob262/99g, 1Ob203/05t, 10Ob30/08x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

ABGB §140 Bb

Rechtssatz

Handelt es sich beim Bezug von "Reisekosten" um eine reine Aufwandsentschädigung, dann ist dieser Betrag in die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 635/95
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 635/95
- 1 Ob 262/99g
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 262/99g
- 1 Ob 203/05t
Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 203/05t
Vgl; Beisatz: Aufwands- und Reisekostenentschädigungen sind im Zweifel zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, es sei denn der Unterhaltpflichtige weist nach, dass sie zu mehr als der Hälfte der Abdeckung berufsbedingten Mehraufwands dienen. (T1); Beisatz: Erschweriszulagen sind nach überwiegender Rechtsprechung zur Gänze in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen (siehe nur EFSIg 92.108 uva). Dass deren Einbeziehung auf Grund bestimmter Umstände nur zur Hälfte geboten gewesen wäre (vgl EFSIg 92.109), muss der Unterhaltpflichtige behaupten und beweisen. (T2)
- 10 Ob 30/08x
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 30/08x
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086684

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at